
Diskussionspapiere

Nr. 2013-03

Peter-Christian Kunkel:
Jugendhilfe an der Schule

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Diskussionspapiere

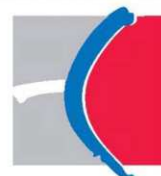
Nr. 2013-03

Peter-Christian Kunkel: **Jugendhilfe an der Schule**

<http://www.hs-kehl.de/DE/Hochschule/Forschung/Forschungsergebnisse/Seiten/index.aspx>
ISSN 0937-1982

Anschrift des Autors:
Prof. Peter Christian Kunkel
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
Kinzigallee 1
77694 Kehl

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Jugendhilfe an der Schule

A. Die Aufgaben der Jugendhilfe an der Schule

I. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Im Rechtsstaat (Art. 20, 28 GG) können Aufgaben von der öffentlichen Verwaltung nicht beliebig wahrgenommen werden, sondern nur nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, d. h. nach Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes. Dies gilt im Sozialleistungsbereich nicht nur für Eingriffe, sondern auch für Leistungen (§ 31 SGB I). Schulsozialarbeiter können daher nicht tun, was ihnen sinnvoll erscheint, sondern nur das, was in einem Gesetz als Aufgabe normiert ist. Dafür genügt nicht eine allgemeine Zielbestimmung, wie sie § 1 SGB VIII enthält. Notwendig ist vielmehr eine Aufgabenbeschreibung, wie sie § 2 SGB VIII vornimmt. Nur die dort genannten Aufgaben können von Schulsozialarbeitern wahrgenommen werden. Lediglich für die Form der Wahrnehmung gelten sozialpädagogische Konzepte, Ziele und Methoden (z.B. Beratung, Begleitung, Gruppenarbeit, Projekte, Mitwirkung in schulischen Gremien, Gemeinwesenarbeit), sie sind aber nicht Rechtsgrundlage für die Aufgabe.

II. Die Aufgaben im Einzelnen

1. Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Nach § 13 Abs.1 SGB VIII ist Schulsozialarbeit ein Unterfall der Jugendsozialarbeit. Sie ist ein Angebot der Jugendhilfe für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Schüler/innen zur Förderung ihrer schulischen Ausbildung und sozialen Integration mit sozialpädagogischen Mitteln. Weil Schulsozialarbeit eine Aufgabe nach dem SGB VIII ist, ist das Schulgesetz für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht einschlägig. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt nicht beim Schulleiter, sondern (für Fachkräfte des öffentlichen Trägers) beim Jugendamtsleiter. Die Aufgabe ist von Fachkräften nach § 72 SGB VIII durchzuführen; dies sind Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als sog. Schulsozialarbeiter.

Diese können daneben weitere Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, aber nicht als „Schulsozialarbeit“, sondern als (sonstige) soziale Arbeit an der Schule, die nicht notwendigerweise auch in der Schule stattfinden muss.

2. Sonstige soziale Arbeit an der Schule

a. Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Ein Schwerpunkt der Jugendarbeit ist die schulbezogene Jugendarbeit nach § 11 Abs.3 Nr.3 SGB VIII. Ihre Ziele sind in § 11 Abs.1 SGB VIII näher beschrieben. Mit Zunahme der Ganztagschulen gewinnt sie zunehmend an Bedeutung. Sie richtet sich an alle Schüler/innen, ohne die einschränkenden Voraussetzungen des § 13 SGB VIII.

b. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Das Ziel dieser Aufgabe wird in § 14 SGB VIII näher beschrieben, nämlich als Schutz vor allen gefährdenden Einflüssen, insbesondere durch die sog. heimlichen Miterzieher wie Medien und Computerspiele, aber auch durch Gewalt an der Schule oder Drogen.

c. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Das Ziel der Aufgabe wird in § 16 Abs.1 SGB VIII näher beschrieben, insb. die Stärkung der Erziehungsverantwortung. Adressaten der Hilfe sind Eltern (z.B. bei Elternversammlungen in der Schule) und junge Menschen, die auf Ehe und Partnerschaft vorbereitet werden sollen (z.B. auch durch Sexualerziehung).

d. Hilfe in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)

Alleinerziehende mit ihren Kindern , aber auch schon Schwangere, sollen nach § 19 SGB VIII in Mutter- Kind- Einrichtungen betreut werden. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden , dass eine schulische Ausbildung begonnen oder fortgeführt wird (§19 Abs.2 SGB VIII).

e. Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Fällt ein Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, soll der andere Elternteil bei der Betreuung des Kindes unterstützt werden (§ 20 SGB VIII). Dies kann auch durch Hausaufgabenhilfe geschehen.

f. Unterstützung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Können Eltern, deren Beruf mit einem ständigen Ortswechsel verbunden ist (z.B. Schausteller, Binnenschiffer, oft auch Fußballtrainer), die Erfüllung der Schulpflicht nicht sicherstellen, haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 21 SGB VIII).

g. Förderung im Hort (§ 22a SGB VIII)

Für Kinder im schulpflichtigen Alter muss der Jugendhilfeträger Hortplätze vorhalten (§ 24 Abs.4 SGB VIII). Er muss sicherstellen, dass die Horterzieher/innen mit der Schule zusammenarbeiten (§ 22a Abs.2 S.1_Nr.3 SGB VIII). „Transportriemen“ kann dabei der Schulsozialarbeiter sein.

h. Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

Bei einem Erziehungsdefizit besteht ein Anspruch der Eltern auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). Hilfeformen sind u.a. Erziehungsberatung (§ 28), soziale Gruppenarbeit (§ 29), Erziehungsbeistandschaft (§ 30), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32). Hier kann der Schulsozialarbeiter als Fachkraft des ASD tätig werden und im Hilfeplanverfahren mitwirken.

i. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegen den Träger der Jugendhilfe um ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (§ 35a SGB VIII). Körperlich und geistig behinderte Kinder haben diesen Anspruch gegen den Träger der Sozialhilfe nach § 53 SGB XII. Legasthenie und Dyskalkulie sind umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten; solche Teilleistungsstörungen sind keine seelischen Behinderungen, können aber bei längerer Dauer (6 Monate) einer Teilhabebeeinträchtigung zu einer solchen führen. Eine Lernbehinderung gilt als geistige Behinderung.

Der Umfang der Hilfe richtet sich nach § 54 SGB XII i.V.m. SGB IX. Nach § 54 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB XII ist insbesondere Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung zu leisten. Dies kann durch sog. Schulbegleiter geschehen. Ein Schulsozialarbeiter kann diese Hilfe leisten - nicht als Schulsozialarbeit, sondern als Eingliederungshilfe.

Mit Durchsetzung der Inklusion ist die öffentliche Schule inklusive Schule.¹ Dies schließt ein, dass sie für die angemessene Schulbildung auch der behinderten Schüler/innen zuständig ist. Die Jugendhilfe ist damit nur noch nachrangig zuständig (§ 10 Abs.1 SGB VIII).

3. Kooperation mit der Schule

Die genannten Aufgaben muss die Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Schule wahrnehmen (§ 81 Nr.3 SGB VIII). Umgekehrt verpflichten die Schulgesetze der Länder die Schule zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe.² Institutionalisiert ist diese Zusammenarbeit im Jugendhilfeausschuss (§ 70 SGB VIII), dem nach Landesrecht³ auch Vertreter der Schule als beratende Mitglieder angehören. Ferner sind in das Netzwerk zum Kinderschutz gem. § 3 Abs.2 KKG auch Schulen einzubeziehen.

III. Schutzauftrag von Jugendhilfe und Schule

1. Jugendhilfe

Für das Jugendamt regelt § 8a Abs.1 SGB VIII, wie es sein Wächteramt aus Art.6 Abs.2 S.2 GG wahrzunehmen hat. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Verfahrensregelung, die einzelne Aufgaben zusammenfasst. Beim Jugendamt angestellte Schulsozialarbeiter sind „das Jugendamt“. Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, müssen sie diese an die fallzuständige Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) weitergeben, die zusammen mit einer weiteren Fachkraft die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen muss.

Für den freien Träger gilt § 8a Abs.1 SGB VIII nicht. Das Jugendamt muss deshalb mit ihm eine Sicherstellungsvereinbarung abschließen, mit der er sich verpflichtet, ähnlich wie das Jugendamt zu verfahren (§ 8a Abs.4 SGB VIII). Erst nach Gefährdungseinschätzung und erfolglosem Werben für Hilfen bei den Personensorgeberechtigten hat er das Jugendamt zu informieren (§ 8a Abs.4 S.2 SGB VIII).

2. Schule

Auch die Schule ist staatlicher Wächter i. S. v. Art.6 Abs.2 S.2 GG. Einzelne Schulgesetze⁴ regeln deshalb ausdrücklich einen Schutzauftrag für sie. Unabhängig davon kann das Jugendamt auch mit den Schulen Sicherstellungsvereinbarungen abschließen, mit denen die Schule verpflichtet wird, ein Verfahren ähnlich dem des Jugendamts nach § 8a Abs.1 SGB VIII durchzuführen.

¹ So § 4 SchulG Niedersachsen v.19.6.2013.

² So z.B. § 25 Abs.3 SchulG Niedersachsen.

³ So z.B. § 1 Abs.2 Nr.3 LKJHG BW4 AG KJHG

⁴ § 85 Abs. 3 SchulG BW; § 5a SchulG Berlin; Art.31Abs.1 BayEUG; § 3 Abs.2 S.3 SchulG RP; § 50a Abs.1 SchulG Sachsen; § 55a Abs.2 Thür SchulG..

Die Übermittlung von Informationen an das Jugendamt ist nach den Übermittlungsbefugnissen im Landesdatenschutzgesetz⁵ oder im Schulgesetz⁶ zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamts zulässig. Auch aus § 4 KKG⁷ ergibt sich eine solche Befugnis.

Die Schule kann auch das Familiengericht informieren (§ 24 FamFG).

IV. Schulsozialarbeit im Verhältnis von öffentlichem zu freiem Träger

Als Leistung der Jugendhilfe kann der öffentliche Träger (Stadt- oder Landkreis) die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf einen freien Träger übertragen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Das geschieht durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungs- und Entgeltvertrag (§ 77 SGB VIII i.V.m. § 54 SGB X). Der öffentliche Träger bleibt aber dafür verantwortlich, dass die Schulsozialarbeit dem Gesetz entsprechend erbracht wird (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 79 Abs. 1 u. 2 SGB VIII). Dies bedeutet, dass sie rechtzeitig, ausreichend und plural gem. dem Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII geleistet wird (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Nur in diesem Rahmen ist der freie Träger selbständig bei der Durchführung der Aufgabe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

B. Schweigepflicht

I. Berufsheimlichkeitspflicht

Der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB unterliegen nur die Angehörigen einer dort genannten Berufsgruppe („Berufsheimlichkeitspflicht“). Schulsozialarbeiter sind Berufsheimlichkeitspflichtige nach Abs. 1 Nr. 5. Sie sind aber nur dann schweigepflichtig, wenn ihnen gerade in dieser Eigenschaft als Sozialarbeiter ein Geheimnis anvertraut worden ist. Voraussetzung dafür ist, dass der anvertrauende Schüler diese berufliche Qualifikation kennt. Der Sozialarbeiter darf dann ein Geheimnis nicht unbefugt offenbaren. Unbefugt offenbart er ein Geheimnis, wenn er keine Offenbarungsbefugnis hat. Eine solche kann sich ergeben aus Einwilligung (sog. Schweigepflichtentbindung), gesetzlichen Mitteilungspflichten oder –befugnissen, rechtfertigendem Notstand oder dem Elternrecht.

1. Einwilligung

Die Einwilligung ist eine Entbindung von der Schweigepflicht („Schweigepflichtentbindung“). Die Einwilligung muss von der Person gegeben werden, die das Geheimnis anvertraut hat. Als tatsächliche Handlung setzt sie nicht Geschäftsfähigkeit voraus, kann also auch von Minderjährigen gegeben werden, wenn sie die dafür notwendige Einsicht haben. Diese Einsichtsfähigkeit ist nicht gleichzusetzen mit der sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit, die Minderjährige ab 15 Jahren haben (§ 36 SGB I). In dem Maße, in dem das Kind in die Mündigkeit hineinwächst, tritt das Elternrecht zurück. Da die Entscheidungsfähigkeit des Jugendlichen sich für die verschiedenen Lebensbereiche unterschiedlich entwickelt, ist jeweils eine Abwägung zwischen Erziehungsbedürftigkeit und Selbstbestimmungsfähigkeit des Jugendlichen erforderlich. Dabei gilt der Grundsatz,

⁵ Z.B. § 16 LDSG BW.

⁶ Z.B. § 67 Abs. 4 SchulG RP.

⁷ Das KKG ist Art. 1 BKiSchG.

dass der zwar noch Unmündige, aber schon Urteilsfähige die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehenden Rechte eigenständig ausüben können soll.⁸

Die Einwilligung kann auch stillschweigend (konkludent) erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Eltern (soweit es auf deren Einwilligung ankommt) beispielsweise am Anfang des Schuljahres über die Aufgabe des Schulsozialarbeiters informiert worden sind und nicht widersprochen haben.

2. Gesetzliche Mitteilungspflicht oder –befugnis

Es besteht keine Mitteilungspflicht von Straftaten. § 138 StGB beschränkt die Mitteilungspflicht nur auf geplante Straftaten, die enumerativ in § 138 StGB aufgeführt sind. Dazu gehören nicht Betrug oder Kindesmisshandlung oder Drogendelikte.

Eine Mitteilungsbefugnis kann sich aber für Berufsheimnisträger aus § 4 KKG⁹ ergeben. Sie besteht allerdings nur gegenüber dem Jugendamt und setzt ein dreistufiges Verfahren voraus.

3. Rechtfertigender Notstand

Unabhängig von der gesetzlichen Mitteilungsbefugnis nach § 4 KKG besteht eine Offenbarungsbefugnis aus rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB). Dieser ist dann anzunehmen, wenn die Schweigepflicht hinter ein höherrangiges Rechtsgut zurück treten muss. Dies ist der Fall bei einer Gefährdung des Kindeswohls i.S. des § 1666 BGB.

4. Elternrecht

Die Schweigepflicht endet am Elternrecht. Das Elternrecht bewirkt eine Offenbarungsbefugnis, die für den Berater zugleich Informationspflicht ist. Dies gilt aber nicht bei einer Not- und Konfliktsituation (§ 8 Abs.3 SGB VIII) oder bei Hineinwachsen des Minderjährigen in individuelle „Beratungsmündigkeit“ (§ 1626 Abs.2 BGB).

II. Amtsträger (§ 203 Abs.2 StGB)

Amtsträger ist jede im öffentlichen Dienst stehende Person (§ 11 StGB), also auch Schulsozialarbeiter, die beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe angestellt sind oder Lehrer, nicht aber Schulsozialarbeiter, die bei einem freien Träger angestellt sind. Amtsträger haben eine Offenbarungsbefugnis dann, wenn Berufsheimnisträger eine solche haben und darüber hinaus, wenn eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis vorliegt.

C. Datenschutz

Der Datenschutz wird für die Schule im Schulgesetz und – ergänzend – im Landesdatenschutzgesetz geregelt. Schulsozialarbeiter nehmen aber keine Aufgaben der Schule, sondern der Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahr. Soweit sie beim öffentlichen Träger

⁸ So BVerfGE 59, 360.

⁹ = Art.1 § 4 BKiSchG.

der Jugendhilfe angestellt sind, gilt für sie der Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch. Sie sind nach § 35 SGB I i.V.m. § 61 SGB VIII verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren („originäre Bindung“).

Hat der öffentliche Träger Aufgaben der Schulsozialarbeit auf freie Träger übertragen, muss er sicherstellen, dass der freie Träger das Sozialgeheimnis ebenso wahrt wie der öffentliche Träger (§ 61 Abs.3 SGB VIII). Dies geschieht in der Regel durch Sicherstellungsvereinbarung, also durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 53 SGB X) , könnte aber auch durch Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) angeordnet werden („derivative Bindung“).

Eine Übermittlung von Daten darf nur erfolgen, wenn eine Einwilligung vorliegt oder wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 -75 SGB X i.V.m. §§ 61, 64 SGB VIII die Übermittlung erlaubt (§ 35 Abs. 2 SGB I). Ein personenbezogenes Datum darf die Schulsozialarbeiterin einem Dritten (Kollegen, Lehrer, Schulleiter, Jobcenter, Jugendamt) übermitteln, wenn sie damit ihre eigene („eigennützige Übermittlung“) oder die Aufgabe des Dritten („fremdnützige Übermittlung“) nach einem Buch (Zweites bis Zwölftes Buch) des Sozialgesetzbuchs erfüllt (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). In der Regel wird sie ihre Aufgabe nach § 13 SGB VIII (Schulsozialarbeit) erfüllen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung kann (und muss) sie die Daten dem Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt übermitteln, damit das Jugendamt den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII erfüllen kann.

Hat sie ein personenbezogenes Datum aber im Rahmen eines Gesprächs persönlich anvertraut bekommen, kann sie die anvertrauten Daten nur unter den (zusätzlichen) Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergeben. Eine Weitergabebefugnis liegt dann vor, wenn eine Offenbarungsbefugnis nach § 203 Abs. 1 StGB gegeben wäre, also insbesondere bei Einwilligung oder bei Kindeswohlgefährdung.

